

Amtsgericht Andernach

Vollstreckungsgericht

Az.: 97 K 21/23

Andernach, 03.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.06.2025	13:30 Uhr	117, Sitzungssaal	Amtsgericht Andernach, Koblenzer Straße 6, 56626 Andernach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Miesenheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
151/407	Wohnung im Erd-, Ober- und Dachgeschoss des Hauptgebäudes, Nr. 2 laut Aufteilungsplan	5507 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Miesenheim	Flur 13 Nr. 1284/1	Gebäude- und Freifläche Ringstraße 18	3
Miesenheim	Flur 13 Nr. 1284/4	Gebäude- und Freifläche Ringstraße 18	276
Miesenheim	Flur 13 Nr. 1285/4	Gebäude- und Freifläche Ringstraße 18	65
Miesenheim	Flur 13 Nr. 1284/6	Verkehrsfläche Ringstraße	2
Miesenheim	Flur 13 Nr. 1284/7	Gebäude- und Freifläche Ringstraße 18	1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit einem gemischt genutzten Objekt bebauten Grundstück verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erd-, Ober- und Dachgeschoss des Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

Verkehrswert:

52.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Kathrin Dorfner (02651/876147)

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.